

Stand 12.03.2010	Neue Fassung
SATZUNG	SATZUNG
des Kultur-, Turn- und Sportverein Hößlinswart e.V.	des Kultur-, Turn- und Sportverein Hößlinswart e.V.
	<u>Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.</u>
§ 1 Name und Sitz des Vereins	§ 1 Name, <u>und</u> Sitz und Geschäftsjahr des Vereins
<p>(1) Der Kultur-, Turn- und Sportverein Hößlinswart e.V. ist der rechtmäßige Nachfolger des im Jahre 1933 aufgelösten Arbeitturnverein Hößlinswart.</p> <p>(2) Der Verein führt den Namen Kultur-, Turn- und Sportverein Hößlinswart 1911 e.V. (KTSV-Hößlinswart) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Waiblingen eingetragen.</p> <p>(3) Der Verein hat seinen Sitz in 73663 Berglen-Hößlinswart.</p>	<p>(1) Der Kultur-, Turn- und Sportverein Hößlinswart e.V. ist der rechtmäßige Nachfolger des im Jahre 1933 aufgelösten Arbeitturnverein Hößlinswart.</p> <p>(1) Der Verein führt den Namen Kultur-, Turn- und Sportverein Hößlinswart 1911 e.V. (KTSV-Hößlinswart) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart-Waiblingen eingetragen.</p> <p>(2) Der Verein hat seinen Sitz in 73663 Berglen-Hößlinswart.</p> <p>(3) <u>Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr</u></p>

§ 2 Zweck des Vereins	§ 2 Zweck des Vereins
<p>(1) Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Sports und der Kultur. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.</p>	<p>(1) Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Sports, <u>des Hundesports</u> und der Kultur. Der Verein verfolgt ausschlie<u>ß</u>lich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.</p>
<p>(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet</p>	<p>(2) <u>Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>die Abhaltung von geordneten und regelmässigen Sport- und Spielübungen,</u> - <u>die Durchführung interner und öffentlicher sportlicher Wettkämpfe, Turniere und sportlichen Veranstaltungen,</u> - <u>die Förderung und Betreuung von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren im Breitensport,</u> - <u>die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten,</u> - <u>die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern und Betreuern in allen angebotenen Sportarten und im Hundesport,</u> - <u>die Förderung des kulturellen Lebens durch die Organisation und Durchführung von Konzerten, Musikveranstaltungen, Kabarettveranstaltungen und Theateraufführungen.</u> <p>(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(4) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet</p>

<p>werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässige hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(5) Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.</p> <p>Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungseratzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.</p> <p>(6) Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und wendet sich gegen rassistische Diskriminierung.</p>	<p>werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässige hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(6) Bei Bedarf können Vereins- <u>und Organ</u>ämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a E<u>St</u>G ausgeübt werden.</p> <p>Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungseratzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. <u>Soweit für den Aufwendungseratz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.</u></p> <p>(7) Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und wendet sich gegen rassistische Diskriminierung.</p> <p><u>Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeiter anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.</u></p>
--	--

<p>§ 3 Verbandszugehörigkeit</p> <p>(1) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden als für sich verbindlich.</p>	<p>§ 3 Verbandszugehörigkeit</p> <p>(1) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) <u>und des Südwestdeutschen Hundesportverbandes (swhv)</u>. Der Verein und seine Mitglieder <u>anerkennen</u> die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Fachverbände<u>n</u>, deren Sportarten im Verein betrieben werden als für sich verbindlich, <u>sowie die Satzung des swhv</u>.</p>
<p>(2) Der Verein muss auf Verlangen einer Abteilung die Mitgliedschaft in deren Fachverband eingehen. Soweit durch eine solche Mitgliedschaft Kosten entstehen, die nicht durch den allgemeinen Beitrag an den WLSB gedeckt sind, trägt die Abteilung die Kosten.</p>	<p>(2) Der Verein muss auf Verlangen einer Abteilung die Mitgliedschaft in deren Fachverband eingehen. Soweit durch eine solche Mitgliedschaft Kosten entstehen, die nicht durch den allgemeinen Beitrag an den WLSB gedeckt sind, trägt die Abteilung die Kosten.</p>
<p>§ 4 Geschäftsjahr</p> <p>(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr</p>	<p>§ 4 Geschäftsjahr</p> <p>(1) <u>Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr</u></p>
<p>§ 5 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Der Verein besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aktiven Mitgliedern - passiven Mitgliedern - jugendlichen Mitgliedern - Ehrenmitgliedern <p>(2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahrs das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Umwandlung in passive Mitgliedschaft ist</p>	<p>§ 45 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Der Verein besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aktiven Mitgliedern - passiven Mitgliedern - jugendlichen Mitgliedern - Ehrenmitgliedern <p>(2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahrs das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Umwandlung in <u>eine</u> passive Mitgliedschaft</p>

<p>durch schriftliche Erklärung an den Vorstand grundsätzlich zu Beginn eines Geschäftsjahres möglich</p> <p>(3) Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins oder einer Abteilung. Eine Umwandlung in aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jederzeit möglich</p>	<p>ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand grundsätzlich zu Beginn eines Geschäftsjahres möglich.</p> <p>(3) Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins oder einer Abteilung. Eine Umwandlung in <u>eine</u> aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jederzeit möglich.</p>
<p>(4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p> <p>(5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Sport oder die Kultur besonders verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.</p>	<p>(4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p> <p>(5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Sport oder die Kultur besonders verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.</p>
<p>§ 6 Aufnahme des Mitglieds</p> <p>(1) Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.</p> <p>(2) Mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.</p> <p>(3) Ein Mitwirken in mehreren Abteilungen ist möglich.</p>	<p>§ 56 Aufnahme des Mitglieds</p> <p>(1) Die Beitrittserklärung zum Verein ist <u>online über das Formular auf der Homepage des Vereins zu übermitteln.</u> <u>schriftlich beim Vorstand einzureichen.</u> Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer <u>gesetzlichen Vertreter</u> <u>Erziehungsberechtigten.</u> <u>Diese verpflichten sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das minderjährige Mitglied volljährig wird.</u></p> <p>(2) Mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.</p> <p>(3) Ein Mitwirken in mehreren Abteilungen ist möglich.</p>

<p>§ 7 Rechte des Mitgliedes</p> <p>(1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen und Abteilungen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.</p> <p>(2) Dem passiven Mitglied steht das Recht, die Sporteinrichtungen zu benutzen, nicht zu.</p> <p>(3) Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 16. Lebensjahres gleiches Stimm- und aktives Wahlrecht.</p> <p>Das passive Wahlrecht für Vorstandsmitglieder beginnt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.</p>	<p>§ 67 Rechte des Mitgliedes</p> <p>(1) Jedes Mitglied hat <u>Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins</u> unter Beachtung der von den Vereinsorganen und Abteilungen festgelegten Voraussetzungen <u>Anspruch darauf, die Einrichtungen derjenigen Abteilung, der es gem. der Beitrittserklärung angehört</u>, zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.</p> <p>(2) Dem passiven Mitglied steht das Recht, die Sporteinrichtungen zu benutzen, nicht zu.</p> <p>(3) Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 16. Lebensjahres gleiches Stimm- und aktives Wahlrecht.</p> <p>Das passive Wahlrecht für Vorstandsmitglieder beginnt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.</p> <p>(4) <u>Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich oder per E-Mail zu informieren. Dazu gehört insbesondere:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>die Mitteilung von Anschriftenänderungen</u> - <u>Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren</u> - <u>Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)</u>
<p>§ 8 Pflichten des Mitgliedes</p> <p>(1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen und kulturellen Bestrebungen und Interessen des</p>	<p>§ 78 Pflichten des Mitgliedes</p> <p>(1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen und kulturellen Bestrebungen und Interessen des</p>

<p>Vereins zu unterstützen.</p> <p>(2) Die Mitglieder haben von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen. Dies gilt auch für die Richtlinien der Abteilungen.</p> <p>(3) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder <i>und Mitglieder, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben und bereits 20 Jahre dem Verein zugehören</i>, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.</p> <p><i>("Kursiv"= Ergänzungsänderung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Februar 1999)</i></p>	<p>Vereins zu unterstützen.</p> <p>(2) Die Mitglieder haben von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen. Dies gilt auch für die Richtlinien der Abteilungen.</p> <p>(3) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und Mitglieder, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben und bereits 20 Jahre dem Verein zugehören, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.</p> <p><i>("Kursiv"= Ergänzungsänderung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Februar 1999)</i></p>
<p>§ 9 Beiträge der Mitglieder</p> <p>(1) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen.</p> <p>(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.</p> <p>(3) Die Abteilungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge zu erheben.</p> <p>§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.</p> <p>(2) Der Austritt ist nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich.</p> <p>(3) Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Sports oder der Kultur, der Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane in schuldhafter Weise verstößt, kann nach</p>	<p>§ 89 Beiträge der Mitglieder</p> <p>(1) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen.</p> <p>(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.</p> <p>(3) Die Abteilungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge zu erheben.</p> <p>§ 940 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.</p> <p>(2) Der Austritt ist nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich.</p> <p>(3) Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Sports oder der Kultur, der Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane in schuldhafter Weise verstößt, kann nach</p>

<p>vorheriger Anhörung durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden. Dem von einem Ausschluss Betroffenen ist der gefasste Beschluss schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.</p> <p>(4) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte am Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.</p>	<p>vorheriger Anhörung durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden. Dem von einem Ausschluss Betroffenen ist der gefasste Beschluss schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.</p> <p>(4) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte am Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.</p>
<p>§ 11 Organe des Vereins</p> <p>Organe des Vereins sind:</p> <p>1.- Die Mitgliederversammlung</p> <p>2.- Der Vorstand</p> <p>3.- Der Ausschuss</p> <p>4.- Jede der Abteilungsleitungen</p>	<p>§ 1011 Organe des Vereins</p> <p>Organe des Vereins sind:</p> <p>1.- Die Mitgliederversammlung</p> <p>2.- Der Vorstand</p> <p>3.- Der Ausschuss</p> <p>4.- Jede der Abteilungsleitungen</p>
<p>§ 12 Mitgliedsversammlung</p> <p>(1) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, beruft alljährlich im 1. Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein. Zu dieser sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Berglen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.</p>	<p>§ 1112 Mitgliedsversammlung</p> <p>(1) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, beruft alljährlich im 1. Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein. Zu dieser sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Berglen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.</p> <p><u>Zusätzlich erfolgt die Einladung mit Veröffentlichung der Tagesordnung durch Versendung an die zuletzt genannte Mailadresse der Mitglieder, sowie durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage.</u></p>

	<p><u>(2) Mitgliederversammlungen können als Präsenzsitzungen, als Telefon- oder Videokonferenz oder auf einem anderen Weg der elektronischen Kommunikation (virtuelle Sitzung) oder als Präsenzsitzung, an der einzelne Mitglieder virtuell teilnehmen (hybride Sitzungen), erfolgen.</u></p> <p><u>Die Form der Durchführung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt und ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich anzugeben.</u></p>
<p>(2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes gesagt wird, ist die Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Sie ist insbesonders zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorjahres 2. - Entgegennahme der Kassenberichte des Gesamtvereins u. der Abteilung 3. - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung 4. - Entlastung des Vorstandes 5. - Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer 6. - Festlegung der Vereinsbeiträge 7. - Genehmigung des Haushaltsplanes 8. - Satzungsänderungen 9. - Behandlung von Anträgen der Mitglieder zur Mitgliederversammlung <p>(3) In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine ausserordentliche</p>	<p><u>(2)(3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes gesagt geregelt wird, ist die Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Sie ist insbesonderes zuständig für:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorjahres 2. - Entgegennahme der Kassenberichte des Gesamtvereins und der Abteilung 3. - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung 4. - Entlastung des Vorstandes 5. - Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer 6. - Festlegung der Vereinsbeiträge 7. - Genehmigung des Haushaltsplanes 8. - Satzungsänderungen 9. - Behandlung von Anträgen der Mitglieder zur Mitgliederversammlung <p><u>(3)(4) In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine ausserordentliche</u></p>

<p>Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine ausserordentliche Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen. Die Einladung erfolgt nach Massgabe des § 12, Abs. 1 dieser Satzung.</p>	<p>Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen. Die Einladung erfolgt nach Maßgabe des § 12, Abs. 1 dieser Satzung.</p>
<p>(4) Anträge der Mitglieder für die ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung sind schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden zu richten. Diese Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p>	<p>(4)(5) Anträge der Mitglieder für die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung sind schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden zu richten. Diese Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p>
<p>(5) Um Dringlichkeitsanträge aus der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.</p>	<p>(5)(6) Um Dringlichkeitsanträge aus der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.</p>
<p>(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p>	<p>(6)(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p>
<p>(7) In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist.</p>	<p>(7)(8) In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist.</p>
<p>(8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl oder Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird. Gewählt ist der Bewerber bzw. gefasst ist ein Beschluss, der die einfache Mehrheit der abgegebenen</p>	<p>(8)(9) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl oder Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird. Gewählt ist der Bewerber bzw. gefasst ist ein Beschluss, der die einfache Mehrheit der abgegebenen</p>

<p>Stimmen erhält.</p> <p>(9) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.</p> <p>(10) Zu den Beschlüssen über eine Änderung der Satzung, über die Veräusserung oder dauernden Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen sowie Änderungen des Haushaltsplanes (Regelung und Zuordnung der Geldmittel in Bezug auf Hauptverein und Abteilungen), der Haushaltssordnung und der Neuaufnahme von Krediten über DM 50.000,00 entspricht umgerechnet EURO 25.565,00 bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.</p>	<p>Stimmen erhält.</p> <p>(9)(10) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.</p> <p>(10)(11) Zu den Beschlüssen über eine Änderung der Satzung, über die Veräußserung oder dauernden Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen sowie Änderungen des Haushaltsplanes (Regelung und Zuordnung der Geldmittel in Bezug auf Hauptverein und Abteilungen), der Haushaltssordnung und der Neuaufnahme von Krediten über DM 50.000,00 entspricht umgerechnet EURO 30.000,00 bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.</p>
<p>§ 13 Der Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.</p> <p>Der erweiterte Vorstand besteht aus:</p> <p>a) - dem Vorstand</p> <p>b) - dem Hauptkassier</p> <p>c) - dem Schriftführer</p>	<p>§ 1213 Der Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand <u>besteht aus:</u></p> <p><u>Der erweiterte Vorstand besteht aus:</u></p> <p><u>1. dem 1. und 2. Vorsitzenden</u></p> <p><u>a) dem Vorstand</u></p> <p><u>2. b) dem 1. und 2. Kassenwart dem Hauptkassier</u></p> <p><u>c) 3. dem Schriftführer</u></p> <p><u>Er ist für die laufende Geschäftsführung und -verwaltung zuständig.</u></p> <p><u>Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und</u></p>

	<p>außgerichtlich. Sie sind jeweils jedes Verstandsmittel ist einzeln vertretungsberechtigt.</p> <p>(1) Anstehende Aufträge, Massnahmen insgesamt und sonstige auch die Abteilung berührende Angelegenheiten sind dem Ausschuss (§ 14) zum Entscheid vorzulegen und nur nach dessen Beschluss wirksam. Unaufschiebbare Angelegenheiten sind vom Vorsitzenden zu regeln, der in die Entscheidung mindestens seinen Vertreter einzubeziehen hat. Binnen zweier Monate ist darüber hinaus ein Beschluss des Ausschusses herbeizuführen.</p> <p>(2) Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes zu leisten.</p> <p>(3) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben auf jeden Fall bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen oder ausserordentl. Mitgliederversammlung im Amt. Die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter sind dem Stellvertreter gleichgestellt. Sie müssen in der Mitgliederversammlung in einer einzigen Abstimmung gemeinsam bestätigt werden.</p> <p>(4) Der Vorstand soll durch eine Geschäftsordnung die Kompetenzen und die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder regeln. Er kann Vereinsmitgliedern schriftliche Vollmachten für begrenzte Aufgaben erteilen.</p> <p>(1) Anstehende Aufträge, Massnahmen insgesamt und sonstige auch die Abteilung berührende Angelegenheiten sind dem Ausschuss (§ 14) zum Entscheid vorzulegen und nur nach dessen Beschluss wirksam. Unaufschiebbare Angelegenheiten sind vom Vorsitzenden zu regeln, der in die Entscheidung mindestens seinen Vertreter einzubeziehen hat. Binnen zweier Monate ist darüber hinaus ein Beschluss des Ausschusses herbeizuführen.</p> <p>(2) Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes zu leisten.</p> <p>(3) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben auf jeden Fall bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen oder außerdentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter sind dem Stellvertreter gleichgestellt. Sie müssen in der Mitgliederversammlung in einer einzigen Abstimmung gemeinsam bestätigt werden.</p> <p>(4) Der Vorstand soll durch eine Geschäftsordnung die Kompetenzen und die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder regeln. Er kann Vereinsmitgliedern schriftliche Vollmachten für begrenzte Aufgaben erteilen.</p>
--	---

§ 14 Der Ausschuss	§ 134 Der Ausschuss
<p>(1) Dem Vorstand ist ein erweiterter Ausschuss beigegeben. Diesem gehören ausser dem Vorstand selbst die Leiter der einzelnen Abteilungen an. Innerhalb des Ausschusses hat jedes Mitglied das gleiche Stimmrecht.</p> <p>Der Ausschuss hat das Recht, zusätzliche Personen zur Ausschusssitzung einzuladen, wenn dies die Lage erfordert. Diese Personen haben jedoch kein Stimmrecht.</p>	<p>(1) Dem Vorstand ist ein erweiterter Ausschuss beigegeben, <u>welcher beratend tätig ist.</u></p> <p>(1)(2) Diesem gehören außser dem Vorstand selbst die Leiter der einzelnen Abteilungen an. Innerhalb des Ausschusses hat jedes Mitglied das gleiche Stimmrecht.</p>
<p>(2) Füllt ein Mitglied gleichzeitig ein Vorstandamt und das Amt eines Abteilungsleiters aus, rückt der stellvertretende Abteilungsleiter der betroffenen Abteilung als stimmberechtigtes Mitglied in den Ausschuss nach.</p> <p>(3) Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäftsführung erfordert oder wenn mindestens 2 Ausschussmitglieder dies beantragen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.</p>	<p>(2)(3) Füllt ein Mitglied gleichzeitig ein Vorstandamt und das Amt eines Abteilungsleiters aus, rückt der stellvertretende Abteilungsleiter der betroffenen Abteilung als stimmberechtigtes Mitglied in den Ausschuss nach.</p> <p>(3)(4) Sitzungen des Ausschusses werden vom <u>Vorstand</u><u>Vorsitzenden</u> einberufen, wenn es die Geschäftsführung erfordert oder wenn mindestens 2 Ausschussmitglieder dies beantragen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.</p>
<p>(4) Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Beschlussantrag abgelehnt.</p> <p>(5) Die Ausschussmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen und in die Geschäfte und Unterlagen Einblick zu nehmen.</p>	<p>(4)(5) Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Beschlussantrag abgelehnt.</p> <p>(5)(6) Die Ausschussmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen und in die Geschäfte und Unterlagen Einblick zu nehmen.</p>
<p>(6) Für Ausschusssitzungen gilt die Bestimmung des § 12, Abs. 9 dieser</p>	<p>(6)(7) Für Ausschusssitzungen gilt die Bestimmung des § 12, Abs. 9 dieser</p>

Satzung entsprechend.	Satzung entsprechend.
<p>§ 15 Abteilungen</p> <p>(1) Die sportlichen Tätigkeiten erfolgen in den Abteilungen. Diese haben eine eigene Geschäftsführung und Verwaltung. Sie regeln ihre Angelegenheiten durch Abteilungsordnungen, allgemeinen Richtlinien und Geschäftsordnungen, die von den jeweiligen Abteilungsversammlungen zu beschliessen sind.</p> <p>Die Geschäftsordnungen und Richtlinien der Abteilungen dürfen dieser Vereinssatzung jedoch nicht widersprechen und sind dem Ausschuss unverzüglich zur Kenntnis zu geben.</p> <p>Mit der zu begründenden Feststellung des Ausschusses, dass die erlassene Abteilungsordnung oder -richtlinie der Vereinssatzung widerspricht, tritt diese ganz oder teilweise ausser Kraft.</p> <p>Alle Jugendmitglieder und alle regelmässig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitglieder (Jugendwart, Übungsleiter) der Abteilungen sowie ein von der Abteilung bestellter Jugendtrainer bilden die Vereinsjugend.</p> <p>Die Vereinsjugend arbeitet auf der Grundlage einer von der Jugend- und der Abteilungsversammlung verabschiedeten und genehmigten Jugendordnung. Jede</p>	<p>§ 145 Abteilungen</p> <p>(1) Die sportlichen Tätigkeiten erfolgen in den Abteilungen. Diese haben eine eigene Geschäftsführung und Verwaltung <u>samt der eigenständigen Führung einer Abteilungskasse, -konto und -buchführung</u>. Sie regeln ihre Angelegenheiten durch Abteilungsordnungen, allgemeinen Richtlinien und Geschäftsordnungen, die von den jeweiligen Abteilungsversammlungen zu beschließen sind, <u>einschließlich der Wahl eines Abteilungskassenwärts</u>.</p> <p>Die Geschäftsordnungen und Richtlinien der Abteilungen dürfen dieser Vereinssatzung jedoch nicht widersprechen und sind dem Ausschuss unverzüglich zur Kenntnis zu geben.</p> <p>Mit der zu begründenden Feststellung des Ausschusses, dass die erlassene Abteilungsordnung oder -richtlinie der Vereinssatzung widerspricht, tritt diese ganz oder teilweise außer Kraft.</p> <p>Alle Jugendmitglieder und alle regelmässig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitglieder (Jugendwart, Übungsleiter) der Abteilungen sowie ein von der Abteilung bestellter Jugendtrainer bilden die Vereinsjugend.</p> <p>Die Vereinsjugend arbeitet auf der Grundlage einer von der Jugend- und der Abteilungsversammlung verabschiedeten und genehmigten Jugendordnung. Jede</p>

<p>Abteilung hat eine Jugendordnung entsprechend den Vorgaben des WLSB zu verabschieden und dem Ausschuss (§14) vorzulegen.</p>	<p>Abteilung hat eine Jugendordnung entsprechend den Vorgaben des WLSB zu verabschieden und dem Ausschuss (§1<u>34</u>) vorzulegen.</p>
<p>(2) Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geführt, deren Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.</p>	<p>(2) Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geführt, deren Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.</p>
<p>Die Abteilungsleitung muss mindestens einen Abteilungsleiter und einen stellvertretenden Abteilungsleiter haben. Ausserdem soll ein Jugendvertreter der Abteilungsleitung angehören. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.</p>	<p>Die Abteilungsleitung muss mindestens einen Abteilungsleiter und einen stellvertretenden Abteilungsleiter haben. <u>Au<u>ß</u>serdem</u> soll ein Jugendvertreter der Abteilungsleitung angehören. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.</p>
<p>(3) Die Abteilungen sind nach den Massgaben des §14, Abs. 1 und 2 dieser Satzung im Ausschuss vertreten.</p>	<p>(3) Die Abteilungen sind nach den Ma<u>ß</u>gaben des §<u>134</u>, Abs. 1 und 2 dieser Satzung im Ausschuss vertreten.</p>
<p>(4) Der Abteilungsleiter ist Vertreter im Sinne von § 30 BGB. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich auf die Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.</p>	<p><u>(4) Der Abteilungsleiter ist Vertreter im Sinne von § 30 BGB. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich auf die Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.</u></p>
<p>(5) Entscheidungen einer Abteilung, die den Verein verpflichten oder berechtigen, sind ohne Zustimmung des Ausschusses grundsätzlich unzulässig. Hiervon ausgenommen sind solche Entscheidungen, die aufgrund eines von der Mitgliederversammlung beschlossenen und vom Ausschuss genehmigten Haushaltsplanes getroffen wurde.</p>	<p><u>(5)(4)</u> Entscheidungen einer Abteilung, die den Verein verpflichten oder berechtigen, sind ohne Zustimmung des Ausschusses grundsätzlich unzulässig. Hiervon ausgenommen sind solche Entscheidungen, die aufgrund eines von der Mitgliederversammlung beschlossenen und vom Ausschuss genehmigten Haushaltsplanes getroffen wurde.</p>
<p>Der Ausschuss kann die Genehmigung des Haushaltsplanes einer Abteilung nur versagen, wenn er dieser Satzung oder den allgemeinen Grundsätzen einer</p>	<p>Der Ausschuss kann die Genehmigung des Haushaltsplanes einer Abteilung nur versagen, wenn er dieser Satzung oder den allgemeinen Grundsätzen einer</p>

<p>geordneten Geschäftsführung widerspricht.</p> <p>(6) Die Veräusserung oder dauernde Nutzungsänderung von Vereinsvermögen, das sich im Besitz einer Abteilung befindet, bedarf der Zustimmung dieser Abteilungsversammlung.</p> <p>(7) Die Abteilungen haben die Pflicht, den Ausschuss unverzüglich über wichtige Angelegenheiten zu informieren.</p>	<p>geordneten Geschäftsführung widerspricht.</p> <p>(6)(5) Die Veräusserung oder dauernde Nutzungsänderung von Vereinsvermögen, das sich im Besitz einer Abteilung befindet, bedarf der Zustimmung dieser Abteilungsversammlung.</p>
<p>§ 16 Rechnungsprüfung</p> <p>Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr - in jedem Fall jedoch zum 31.12. - die Rechnungsunterlagen des Vereins und der Abteilungen zu überprüfen und die Ausgaben mit den genehmigten Haushaltsplänen zu vergleichen. Dem Ausschuss sind die Ergebnisse schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.</p>	<p>§ 156 Rechnungsprüfung</p> <p>Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. <u>Der Vorstand und der erweiterte Vorstand können nicht als Rechnungsprüfer gewählt werden.</u> Sie haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr - in jedem Fall jedoch zum 31.12. - die Rechnungsunterlagen des Vereins und der Abteilungen zu überprüfen und die Ausgaben mit den genehmigten Haushaltsplänen zu vergleichen. Dem Ausschuss sind die Ergebnisse schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.</p>
<p>Sind aufgrund einer Abteilungsordnung von den Abteilungen eigene Rechnungsprüfer bestellt, so kann eine Prüfung einer Abteilung nur aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses (§14) erfolgen. Dem Ausschuss ist auf Verlangen eine Kopie des Kassenberichtes einer Abteilung unverzüglich vorzulegen.</p>	<p>Sind aufgrund einer Abteilungsordnung von den Abteilungen eigene Rechnungsprüfer bestellt, so kann eine Prüfung einer Abteilung nur aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses (§14) erfolgen. Dem Ausschuss ist auf Verlangen eine Kopie des Kassenberichtes einer Abteilung unverzüglich vorzulegen.</p>
<p>§ 17 Auflösung des Vereins</p> <p>(1) Die Auflösung des Vereins oder einer</p>	<p>§ 167 Auflösung des Vereins</p> <p>(1) Die Auflösung des Vereins oder einer</p>

<p>Abteilung kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.</p> <p>Gegen ihren Willen kann eine Abteilung nur dann aufgelöst werden, wenn sie die Bestimmungen des § 14 dieser Satzung nicht oder nicht mehr erfüllt.</p> <p>(2) <i>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Berglen, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</i></p> <p>Das Reinvermögen im Sinne dieser Regelung besteht aus dem Vereinsvermögen abzüglich bestehender Verpflichtungen des Vereins und abzüglich der von den Mitgliedern nachweisbar eingebrachten Geld-, Sach- und Arbeitsleistungen, soweit sie vermögenswirksam waren.</p> <p>Diese eingebrachten Leistungen fallen entsprechend ihrer eingebrachten Anteile denjenigen Abteilungen des Vereins zu, die unverzüglich im Anschluss an die rechtskräftige Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach rechtskräftiger Feststellung des Wegfalls des bisherigen Vereinszwecks, einen neuen Verein gründen, der dem bisherigen Vereinszweck (§ 2) dieser Satzung entspricht.</p>	<p>Abteilung kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.</p> <p>Gegen ihren Willen kann eine Abteilung nur dann aufgelöst werden, wenn sie die Bestimmungen des § 134 dieser Satzung nicht oder nicht mehr erfüllt.</p> <p>(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins <u>an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.</u> <u>an die Gemeinde Berglen, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</u></p> <p><u>Das Reinvermögen im Sinne dieser Regelung besteht aus dem Vereinsvermögen abzüglich bestehender Verpflichtungen des Vereins und abzüglich der von den Mitgliedern nachweisbar eingebrachten Geld-, Sach- und Arbeitsleistungen, soweit sie vermögenswirksam waren.</u></p> <p><u>Diese eingebrachten Leistungen fallen entsprechend ihrer eingebrachten Anteile denjenigen Abteilungen des Vereins zu, die unverzüglich im Anschluss an die rechtskräftige Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach rechtskräftiger Feststellung des Wegfalls des bisherigen Vereinszwecks, einen neuen Verein gründen, der dem bisherigen Vereinszweck (§ 2) dieser Satzung entspricht.</u></p>
---	---

<p>§ 18 Inkrafttreten der Satzung</p> <p>Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des KTSV Hösslinswart 1911 e.V. am 28.04.1993 beschlossen.</p> <p>Die vorstehende Satzung tritt mit dem Eintrag des Vereinsregisters in Kraft. Gleichzeitig erlischt die bisherige Satzung in Form vom Januar 1988</p> <p>Kultur-, Turn- und Sportverein Hösslinswart 1911 e.V.</p>	<p>§ 178 Inkrafttreten der Satzung</p> <p>Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des KTSV Hösslinswart 1911 e.V. am <u>28.04.1993</u> <u>XX.XX.2026</u> beschlossen <u>und ersetzt die bisherige Satzung.</u></p> <p><u>Die vorstehende Satzung</u><u>Sie</u> tritt mit <u>dem ihrer</u> Eintrag<u>ung in</u> <u>daes</u> Vereinsregister<u>s</u> in Kraft. <u>Gleichzeitig erlischt die bisherige Satzung in</u> <u>Form vom Januar 1988</u></p> <p>Kultur-, Turn- und Sportverein Hösslinswart 1911 e.V.</p>
---	--